

Fotokopie

Satzung

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma
Diakoniegemeinschaft Bethania gGmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Die Gesellschaft verwirklicht ihre Zielsetzung gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, Gottes Liebe von allen Menschen zu bezeugen. Diakonie versteht sich dabei als ganzheitlicher Dienst am Menschen durch Tat und Wort.
- (2) Gegenstand der Gesellschaft ist die Wohlfahrtspflege, Jugendpflege und die Förderung von Bildung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Aufbau und Betrieb von sozialen und gemeinwesenbezogenen Einrichtungen und Projekten mit Schwerpunkt in Berlin-Mitte verwirklicht. Hierzu zählen unter anderem:
 - a. Projekte im Kinder- und Jugendhilfebereich, ambulante pädagogische Hilfe für Familien;
 - b. Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte für Arbeitslose und SozialhilfeempfängerInnen;
 - c. Kindertagesstätten, Schülerläden, Miniclubs
 - d. Begegnungsstätten
 - e. Beratungsstellen,
 - f. Bildungsprojekte und Bildungsangebote,
 - g. Projekte, die Menschen in ihrer psychosozialen Lebenssituation immaterielle/materielle Hilfe anbieten, z.B. durch soziale Möbellager u.ä.,
 - h. und/oder anderen sozialen Projekten, die diesem Anliegen entsprechen. Der Aufbau entsprechender Einrichtungen orientiert sich dabei an den Notwendigkeit des Gemeinwesens. Zusammenarbeit und Austausch mit anderen Verantwortungsträgern sozialer Arbeit in Berlin-Moabit, sowie der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Moabit sind gewünscht und angestrebt.
- (3) Die Zwecke werden insgesamt verfolgt. Eine bestimmte Rangfolge zwischen ihnen besteht nicht. Es können auch nur jeweils einzelne Zwecke nach Wahl der Gesellschafterversammlung gefördert werden.
- (4) Die Gesellschaft unterscheidet dabei nicht nach Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Konfession, religiöser und politischer Anschauung derer, der die Erfüllung einer Aufgabe zu Gute kommt.
- (5) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben und Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Zweck des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf zur Erfüllung dieses Zwecks Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mittel müssen grundsätzlich zeitnah im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO verwendet werden, also spätestens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Jahres des Zuflusses.
- (4) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke keine Abfindung und erhalten auch keine eingezahlten Kapitalanteile, Umlagen oder Beiträge zurückgezahlt.
Zu den eingezahlten Kapitaleinlagen und zu den geleisteten Sacheinlagen zählen nicht die aufgrund der Umwandlung entstandenen Kapitalanteile und das auf den Umwandlungsstichtag vorhandene Vermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen sowie die Gewährung von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen auf Grund von Anstellungs- oder Honorarverträgen bleiben von den Regelungen in Absatz 4 und 5 jedoch unberührt.
- (7) Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO. Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung ihrer Zwecke steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe – soweit diese der Gesellschaft nicht das Gepräge geben – und Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Stichtag des Formwechsels und endet mit Ablauf des darauf folgenden 31. Dezember.
- (3) Alle vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister vorgenommenen einschlägigen Geschäfte gelten als für Rechnung der Gesellschaft geführt.

§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 27 000,- (in Worten: siebenundzwanzigtausend Euro).
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen:
 - (a) Volker Tepp einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 9.000,00 EUR (Geschäftsanteil Nr. 1);
 - (b) Roger Schwarz einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 9.000,00 EUR (Geschäftsanteil Nr. 2);
 - (c) Holger Handtke einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 9.000,00 EUR (Geschäftsanteil Nr. 3).
- (3) Das Stammkapital wird in Höhe von 27.000,00 Euro durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers, der Diakoniegemeinschaft Bethania e.V. nach Maßgabe des entsprechenden Umwandlungsbeschlusses erbracht.
- (4) Das der Erfüllung der steuerbegünstigten Satzungszwecke – ggf. auch schuldrechtlich – gewidmete Vermögen der Gesellschaft (Grundstockvermögen), das von dem der Verwaltung und dem Verbrauch dienenden Vermögen getrennt zu verwalten ist, ist auf Dauer in seinem wertmäßigen Bestand zu erhalten. Dies setzt grundsätzlich die regelmäßige Aufstockung um die jährliche Inflationsrate voraus. Dieses Grundstockvermögen besteht mindestens aus dem Stammkapital. Kapitalerhöhungen sind grundsätzlich dem Grundstockvermögen gewidmet, soweit nicht etwas anderes beschlossen wird. Maßgebend für die Mitgliedschaftsrechte bleibt ausschließlich das jeweilige Stammkapital.

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft stets allein. Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, wird sie entweder durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Sämtliche oder einzelne Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss zur Einzelvertretung ermächtigt und/oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz – hier vor allem auch mit den Gemeinnützigkeitsvorschriften der §§ 51 ff. AO – und mit diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (5) Die Geschäftsführer bedürfen für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorhergehenden Zustimmung (Einwilligung) der Gesellschafterversammlung.
- (6) Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung einen Katalog weiterer zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der Katalog ist kein formeller, satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine interne, bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften – auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber – beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, die zusammen mindestens Geschäftsanteile von 10 % des Stammkapitals innehaben, verlangt wird. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Einberufungsverlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, ist der Gesellschafter, der ein solches Verlangen gestellt hat, selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (2) Zu der Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter unter ihrer zuletzt der Gesellschaft bekanntgegebenen Anschrift zu laden. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung, wobei jeder Geschäftsführer allein einberufungsberechtigt ist, schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen, wobei jedoch zwischen der Ankündigung der ergänzenden Tagesordnungspunkte und der Gesellschafterversammlung mindestens eine Frist von drei Kalendertagen liegen muss. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.
- (3) Ist der Aufenthalt eines Gesellschafters unbekannt oder kann er aus anderen Gründen nicht ordnungsgemäß geladen werden, so ruht sein Stimmrecht bis zur Beseitigung dieses Zustandes.
- (4) Die Versammlung wählt vor Eintritt in die Tagesordnung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Gesellschafters mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung fest und entscheidet über die Art der Abstimmung, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe vertreten lassen. Die Vertreter müssen sich durch schriftliche Vollmacht ausweisen. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, einen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten sachkundigen Berater oder Beistand hinzuzuziehen.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder – falls sich alle Gesellschafter damit einverstanden erklären – auch telefonisch, per E-Mail oder via Telefax, schriftlich oder mündlich ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung eine höhere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. € 100,00 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt
 - (a) mit Zustimmung sämtlicher abgegebener Stimmen über
 - aa) die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung eines Liquidators (vgl. § 18 dieses Gesellschaftsvertrages);
 - bb) die Änderung dieses Gesellschaftsvertrages (einschließlich Änderungen der Satzungszwecke, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen), wobei Beschlüsse über die Änderung der Satzung nur nach Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes, dass die Steuerbegünstigung der Gesellschaft durch die Satzungsänderung nicht beeinträchtigt wird, gefasst werden dürfen;
 - cc) Umwandlungen im Sinne von § 1 UmwG;
 - dd) Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teilung von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 13;
 - (b) mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen über
 - aa) die Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern sowie den Abschluss und/oder die Änderung einschließlich der Aufhebung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern sowie Gesellschafter-Geschäftsführern;
 - bb) den Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen durch die Gesellschaft;
 - cc) Feststellung des Jahresabschlusses und eines etwaigen Lageberichtes der Geschäftsführung (§ 11) sowie Verwendung des Ergebnisses (§ 12);
 - dd) Beschlüsse gemäß § 6 Abs. 5;
 - ee) Beschlüsse gemäß § 10 Satz 3 und § 14.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen anwesend oder vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Kalendertage verkürzt werden kann, einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (5) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, von dem Versammlungsleiter der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden.
- (6) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines Monats durch Klagerhebung geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang der Niederschrift gemäß Abs. 6. Sie endet auf alle Fälle spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung.

§ 9 Beirat

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat berufen und abberufen sowie Beiratsmitglieder benennen. Der Beirat hat nicht die Aufgaben eines aktienrechtlichen Aufsichtsrates, auf ihn finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Vorschriften nur insofern entsprechende Anwendung, als dies im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich bestimmt ist.

- (2) Zu den Aufgaben des Beirats gehört die Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung. Jedes Mitglied des Beirats kann von der Geschäftsführung Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft verlangen. Der Beirat berät die Geschäftsführung insbesondere bei der Verfolgung der Satzungszwecke. Die Gesellschafterversammlung kann die Aufgaben des Beirats im Falle der Berufung genauer festlegen.
- (3) Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirats werden von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Gesellschafterversammlung kann die Ernennung einzelner Beiratsmitglieder jederzeit widerrufen. Eine erneute Wahl und Ernennung ist zulässig.
- (4) Die von der Gesellschafterversammlung gewählten Mitglieder des Beirats dürfen weder Gesellschafter noch Geschäftsführer der Gesellschaft und auch nicht mit solchen verwandt sein. Die Mitglieder des Beirates sollten über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft oder in steuerlicher Hinsicht verfügen.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Erklärungen des Beirates werden im Namen des Beirates von seinem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben. Der Vorsitzende des Beirates beruft die Beiratsmitglieder mindestens einmal im Jahr zur Beiratssitzung ein und übernimmt die Leitung der Sitzung, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt. Das Sitzungsprotokoll ist innerhalb von vier Wochen den Gesellschaftern der Gesellschaft zuzuleiten. Der Beirat kann sich im Rahmen der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (6) Jedes Beiratsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner angemessenen Aufwendungen. Über eine etwaige Vergütung der Beiratsmitglieder beschließt die Gesellschafterversammlung.

§ 10 Wettbewerbsverbot

Den Gesellschaftern und Geschäftsführern sind grundsätzlich Nebentätigkeiten und Nebengeschäfte erlaubt. Die Belange und Interessen der Gesellschaft sind angemessen zu berücksichtigen. Soweit solche Geschäfte den Geschäftsbereich der Gesellschaft berühren können und eine Wettbewerbssituation entsteht, entscheidet die Gesellschafterversammlung per Beschluss über ein mögliches Wettbewerbsverbot im Einzelfall und legt dessen Art und Umfang sowie etwaig zu entrichtende Entschädigungen fest. Bei einem solchen Beschluss ist der betroffene Gesellschafter vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 11 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss hat den handelsgesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und zugleich den steuerlichen Vorschriften zu genügen. Von der Steuerbilanz weicht die Handelsbilanz ab, soweit dies notwendig ist, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Zusätzlich ist eine Mittelverwendungsrechnung zu erstellen, die Bestandteil des Jahresabschlusses ist.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht, sofern er gesetzlich oder durch die Gesellschafterversammlung gefordert ist, innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und jedem Gesellschafter unverzüglich in Abschrift zu übersenden.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem Abschlussprüfer zu prüfen, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt. Die Wahl des Abschlussprüfers obliegt der Gesellschafterversammlung. Soweit danach eine Prüfung des Jahresabschlusses zu erfolgen hat, ist der schriftliche Prüfungsbericht allen Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang desselben zusammen mit dem Jahresabschluss zu übersenden.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zu beschließen.

- (5) Kommt über den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Entlastung der Geschäftsführung kein Beschluss mit den in dieser Satzung festgelegten Mehrheiten zu Stande, so entscheidet ein Sachverständiger, der von der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer auf Antrag der Geschäftsführung bestellt wird, als Schiedsgutachter endgültig, wenn die Gesellschafterversammlung nicht mit allen abgegebenen Stimmen einen Sachverständigen wählt. Kommt die Geschäftsführung ihrer Antragspflicht nicht binnen einer Frist von vierzehn Kalendertagen nach der Gesellschafterversammlung nach, ist jeder Gesellschafter berechtigt, den Antrag zu stellen.

§ 12 Ergebnisverwendung

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Gesellschafterversammlung gemeinsam mit der Feststellung des Jahresabschlusses. Dabei sind die Regelungen in § 3 der Satzung zu beachten.

§ 13 Verfügung über Geschäftsanteile, Teilung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn der Erwerber oder sonstige Berechtigte Gewähr für die dauerhafte Erfüllung der gemeinnützigen Satzungszwecke bietet.
- (2) Die Belastung von Geschäftsanteilen einschließlich der Bestellung eines Nießbrauchsrechts, der Begründung von Treuhandverhältnissen oder Einräumung einer Unterbeteiligung an einem Geschäftsanteil oder Teilen davon ist unzulässig.
- (3) Der verfügende Gesellschafter ist bei der Beschlussfassung zur Stimmabgabe berechtigt.

§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - (a) in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, der nach den Vorschriften der §§ 140, 133 HGB seinen Ausschluss aus der Gesellschaft rechtfertigt. Ein wichtiger Grund idS liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschaft ein Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft nicht mehr zugemutet werden kann; dies ist bspw. der Fall, wenn der Gesellschafter keine Gewähr mehr für die dauerhafte Erfüllung der gemeinnützigen Satzungszwecke bietet;
 - (b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
 - (c) in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird;
 - (d) ein Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Insolvenz eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung während des Verfahrens nach Abs. 8 nicht zulässig war;
 - (e) eine Auflösungsklage eines Gesellschafters gemäß § 140 HGB rechtskräftig abgewiesen wurde;
 - (f) wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 gegeben sind.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß vorstehendem Abs. 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.

- (4) Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und alsdann den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen; er muss das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers Aufgewandte der Gesellschaft bzw. den Gesellschaftern unverzüglich ersetzen.
- (5) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte gegen Übernahme zu übertragen ist. Der Beschluss über die Einziehung und die Abtretung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (6) Die Einziehung oder der Beschluss über die Abtretungsverpflichtung sind mit der Bekanntgabe des Beschlusses wirksam.
- (7) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Soweit der von der Einziehung betroffene Gesellschafter zugleich Geschäftsführer der Gesellschaft ist, ist die Einziehung durch die übrigen Gesellschafter zu erklären.

§ 15 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung mit einer Frist von zwölf Monaten auf den Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- (2) Jedwede Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief (Wirksamkeitsvoraussetzung) an die Geschäftsführung zu erfolgen, die die übrigen Gesellschafter unverzüglich hiervon zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Tag des Zuganges bei der Geschäftsführung maßgebend.
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt. Der kündigende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zueinander zu übertragen. Ist eine Teilung des Geschäftsanteils nicht möglich, so ist der Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter als Mitberechtigten im Sinne des § 18 GmbHG zu übertragen. Die übrigen Gesellschafter sind zur Übernahme des Geschäftsanteils verpflichtet. § 17 gilt entsprechend.
- (4) Die übrigen Gesellschafter können mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen verlangen, dass der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil nur auf einen Gesellschafter, auf die Gesellschaft oder auf einen oder mehrere Dritte(n) überträgt. Der kündigende Gesellschafter hat kein Stimmrecht, seine Stimmen zählen nicht mit.
- (5) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn der Gläubiger eines Gesellschafters das Gesellschaftsverhältnis gemäß § 135 HGB kündigt.

§ 16 Rechtsnachfolge

- (1) Die Gesellschaft wird durch den Tod eines Gesellschafters nicht aufgelöst.
- (2) Mehrere Rechtsnachfolger von Todes wegen können die Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben, der entweder Gesellschafter oder Angehöriger der rechts- oder steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe sein muss. Auch die Vertretung durch einen Testamentsvollstrecker ist zulässig, wenn er Angehöriger einer der vorgenannten Berufsgruppen ist. Bis zur Bestellung eines Bevollmächtigten ruhen die Gesellschafterrechte.
- (3) Geht ein Geschäftsanteil von Todes wegen auf eine oder mehrere Personen über, kann die Gesellschafterversammlung unter Ausschluss des Stimmrechtes des betroffenen Gesellschafters innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Erbfallbeschlusses die Einziehung oder Übertragung des Geschäftsanteils beschließen. § 17 gilt entsprechend.

§ 17 Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter durch Einziehung, durch eine Einziehung ersetzende Übertragung an einen Dritten, durch Kündigung oder in sonstiger Weise aus der Gesellschaft aus, steht ihm aufgrund der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft kein Anspruch auf Abfindung zu.
- (2) Der Gesellschafter hat jedoch auch nach dem Ausscheiden Anspruch auf Ersatz von nachgewiesenen Auslagen sowie die Gewährung von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen auf Grund von Anstellungs- oder Honorarverträgen.

§ 18 Auflösung, Liquidation

- (1) Die Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft kann durch die Gesellschafterversammlung beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden. Für die Liquidatoren gelten die Bestimmungen des § 6 entsprechend.
- (3) An die Gesellschafter dürfen im Rahmen der Liquidation keine Rückzahlungen der geleisteten Stammeinlagen oder sonstiger Beiträge erfolgen.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R., der es für seine kirchlichen Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung selbstlos zu verwenden hat.

§ 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 20 Kosten

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeiten durch Rechtsanwälte und Steuerberater) bis zu einem Betrag von höchstens insgesamt 5.000,00 EUR trägt die Gesellschaft.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Gesellschafter eine angemessene Regelung in notarieller Form vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.
- (2) Sämtliche Unterrichtungen, Mitteilungen und Abgaben von Willenserklärungen der Gesellschafter untereinander wie auch zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern haben an die von den Gesellschaftern der Gesellschaft jeweils zuletzt schriftlich benannte Anschrift zu erfolgen.
- (3) Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Gesellschafter untereinander und zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern ist der Sitz der Gesellschaft.

Ich bestätige gem. § 54 GmbHG, dass die in der vorstehenden Gesellschaftssatzung geänderte Bestimmung mit dem Beschluss über die Änderung der Gesellschaftssatzung vom 15.08.2016 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Gesellschaftssatzung übereinstimmen.

Berlin, 15. August 2016

L.S.

gez. Dr. Malte Diesselhorst

Notar